



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

2. Der Stand des Erkenntnisproblems

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

den kühnsten Hypothesen seine Zuflucht nehmen muß«. Eine adäquate Wertung des Streitstandes ist in diesen Worten nicht enthalten.

δ. Der Streit um das Sendgericht der Pflegehaften. § 47.

Die Streitlage, die wir hinsichtlich des ländlichen Schulzengerichts kennengelernt haben, wiederholt sich in Ansehung des Kontrollbildes, bei dem anderen Merkmale der Pflegehaften, das EYKE anführt, bei ihrem besonderen Sendgerichte.¹⁾

1. Der Spiegler kennzeichnet die drei Arten der Freiheit auch durch den Besuch der geistlichen Gerichte²⁾. Die Schöffenbaren besuchen nur das Sendgericht des Bischofs, die Pflegehaften nur das Gericht des Domprobstes und die Landsassen nur das Gericht des Erzpriesters (Archidiakon)³⁾. Dadurch ergeben sich für das Gericht der Pflegehaften zwei Merkmale. Es ist ein landsassenfreies Gericht und der Inhaber ist der Domprobst. Wo finden wir ein solches Gericht nach den übrigen Nachrichten in dem Kontrollbilde?

2. Die Lage des Erkenntnisproblems ist hinsichtlich des Kontrollbildes dieselbe, wie bei dem Schulzendinge:

a) Ein landsassenfreies Sendgericht haben wir in der Stadt. Die Städte bilden besondere Besuchsbezirke, deren Gerichte nur von den Städtern besucht werden. Dieses städtische Sendgericht findet sich in verschiedenen Händen, aber vielfach und namentlich in der wichtigsten Stadt, in Magdeburg, ist es im Besitze des Domprobstes. Deshalb bieten die Städte ein Modell, das der Spiegler gemeint haben kann. Das ist wiederum unbestritten. Auch BEYERLE geht von dieser Lage aus.

b) Für das flache Land ergibt sich wiederum der negative Befund. Ein ländliches Sendgericht ohne Landsassenbesuch ist nirgends bezeugt. Es hat auch, anders als beim Schulzengerichte, noch niemand den Versuch gemacht ein solches Sendgericht in den Quellen nachzuweisen.

¹⁾ Der Streit um den Inhalt des Rechtsbuches wiederholt sich allerdings nicht. Da niemand verpflichtet ist das Sendgericht öfter als dreimal im Jahre zu besuchen, so herrscht darüber Einverständnis, daß die Pflegehaften nur ihr besonderes Sendgericht besuchen.

²⁾ Vgl. über die v. SCHWERIN geleugnete Echtheit der Stelle den Anhang zu Abschnitt 7.

³⁾ Vgl. über die Äquivalenz von archidiakonus und Erzpriester Sachsen Spiegel S. 66.

Der negative Befund wird wiederum ergänzt durch m. E. überzeugende Ausschlußbeweise, die sich uns ergeben, sobald wir die Gliederung der geistlichen Gerichtsbarkeit ins Auge fassen, wie sie zur Zeit und in der Gegend EYKES sich entwickelt hatte.

3. Die geistliche Gerichtsbarkeit zeigt uns eine vertikale Zweigliederung, in das Bischofsgericht und in die niedere geistliche Gerichtsbarkeit, die in Quellen und in Wissenschaft als Archidiakonats bezeichnet wird. Die Gerichtsgemeinde des Bischofs ist eine Personalgemeinde, da der Send von Eximierten besucht wird (Schöffenbare, anderwärts Sendbare). Der Bischofsend kann für unsere Zwecke beiseite bleiben. Das Archidiakonats ist in den in Frage kommenden Rechtsgebieten verteilt an verschiedene Inhaber. Diese Inhaber, die Archidiakone, sind kirchliche Würdenträger oder Vorsteher von Stiften. Auch der Domprobst ist nur Sendrichter als Inhaber eines Archidiakonats, z. B. in Magdeburg des städtischen. Diese Gliederung der Archidiakonats ist aber überall nur eine horizontale (keine vertikale). Die Aufteilung erfolgt nach Ortsbezirken, nicht nach Ständen. Jeder Ort hat seinen »archidiakonus loci«, dessen Gericht von allen nicht vor dem Bischofsend gehörenden Personen zu besuchen ist. Aber jeder Ort untersteht nur einem Archidiakon. Das ist die von mir betonte lokale Einheit des Archidiakonats. Deshalb kann es ein landsassenfreies Sendgericht des Domprobstes auf dem flachen Lande nicht gegeben haben. War er an dem Orte selbst Archidiakon, so wurde sein Gericht von allen nicht vor das Bischofsend gehörenden Personen besucht. Folglich kann ein ausschließlich von Pflughaften besuchtes Sendgericht nur in dem städtischen Sendgerichte gefunden werden.

4. Die Schlüssigkeit dieser Erwägungen wird bestätigt, wenn wir uns die Argumente vergegenwärtigen, welche die Gegner der städtischen Deutung vortragen:

a) v. AMIRA¹⁾ hilft sich mit einer Anzweiflung. Er vermißt, daß ich besondere Belege für jeden einzelnen Bezirk gebracht hätte. Als »Hauptargument« macht er geltend, daß meine Ansicht zu folgendem Ergebnis führe. »Es hätte außerhalb des Stadtrechts nicht nur keine besonderen Sendgerichte

¹⁾ A. a. O. S. 381.